

Ausbildung der Landeshoheit in Steiermark. Hofstaat,
Burgen und Einkünfte der steiermarkischen Landes-
regenten.

Mit der allmählichen Auflösung der Gauenverfassung und mit den dadurch herbeigeführten Veränderungen im Innern der deutschen Reichsprovinzen, in gleichzeitiger Verbindung mit dem beginnenden und fortschreitenden Kampfe zwischen Kaiser und Papst, der sich mit weltlichen Fürsten vereinigt hatte, wurde die Landeshoheit der Reichsfürsten in ihren ehemals ambachtlichen Ländern nach und nach begründet und vollends ausgebildet. Neben dem natürlichen Gange hatte die eigenthümliche Lage und Natur der Zeitverhältnisse die germanischen Fürsten dahin geführt, ihre ambachtliche Gewalt in selbstständige Herrschaft zu verändern; und die allmähliche Erblichkeit der großen Reichslehen hatte bis zum Anbeginne des eifften Jahrhunderts diesen Drang nur zu sehr begründet und bekräftigt. Nun erkannten die weltlichen Fürsten schnell den für sie Alle gefährlichen Plan K. Heinrichs III., die Macht der großen Fürstenhäuser zu schwächen. Mit zu unvorsichtigem Eifer und mit zu auffallender Gewalt verfolgte K. Heinrich IV. dieses Ziel. Dagegen suchten die Fürsten ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reichsregenten möglichst zu vollenden und zu behaupten. Sie schlossen sich daher in dem eben aufstammenden Investiturstreite im Augenblicke ihrer größten Gefahr an den Papst gegen den Kaiser und vollendeten dadurch ihre Selbstständigkeit.

Auf diesem Wege vorzüglich sind Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften (ehemals bloße Meinter und kleine Landesdistricte, jetzt aber gewisse ausgeschiedene erbliche Territorien, Erbgüter mit bestimmten Gränzen und Rechten) selbstständige Länder; deren Beherrschung aber erbliches Eigenthum jener Geschlechter geworden, welche seit längerer und vorzüglich in der letzten Zeitpoche in den Besitz derselben gekommen, geblieben oder gewesen waren. So begründete und vollendete sich auf ihren geschlos-

fenen Territorien die Landeshoheit der salzburgischen Kirchenfürsten ¹⁾, der babenbergischen Markgrafen und Herzoge in der Ostmark, der Traungauermarkgrafen und Herzoge in der Steiermark und der Markgrafen von Eppenstein und Mürzthal wie ihrer Nachfolger, der Grafen von Sponheim-Ortenburg, als Herzoge über Karantänien.

Wir haben hierüber zum Theile schon oben gesprochen und die Reihenfolge derjenigen Fürsten nachgewiesen, deren ambachtliche oder selbstständige Gewalt an der Beherrschung der Steiermark einen entschiedenen Antheil behauptet hatte. Welche Herrscherrechte in Bezug auf besondere Verhältnisse der Bewohner die älteren karantänischen Slovenenfürsten des achten Jahrhunderts ausgeübt hatten, läßt sich eben so wenig mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit nachweisen, als wie weit sich deren Herrschaft selbst über die Steiermark ausgedehnt habe. Selbstständiger und herrscher, wenn gleich immer nur ambachtlich und angemacht, scheint das Walten der karlowingischen Prinzen Pipins bis zum Jahre 810, K. Lothars I. bis zum Jahre 817, K. Ludwigs des Deutschen bis Jahr 876, K. Karlmanns vom Jahre 859 — 879 und Arnulphs über die Steiermark, gewesen zu seyn. Ganz gleicher Natur war das Walten der bajuvarischen Herzoge des zehnten Jahrhunderts in der Steiermark und Karantänien, bis zur Theilung des erstern Landes in die obere und untere Karantänermark. Die vielen Veränderungen mit den Markgrafen in diesen beiden Marken in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts deuten von selbst auf das streng ambachtliche Verhältniß derselben in ihrer Würde. Die Vollendung der Landeshoheit in der Steiermark gebührt dem hochedlen Geschlechte der Ottokare, der alten Traungauermarkgrafen von der Steier.

Nach dem Sinne der älteren Zeit, vorzüglich zwischen dem zehnten bis zum vierzehnten Jahrhunderte, umfaßte die Landeshoheit im unwidersprochenen Besitze und in der freien Ausübung folgende Hoheitsrechte. Das oberste Richteramt im Lande, wie wir oben schon angedeutet haben, welches der Landesregent immer nach altgermanischer Sitte in der Mitte von Edeln des Landes und nach deren Rath und Urtheilsbefunde gehalten hat. Dieses Recht schloß jetzt alle Rechte der alten Sendgrafen, der Pfalz-

¹⁾ *Suavia*, Abhandlung. S. 266 — 317.

grafen (weil ohnehin nicht in allen Ländern Pfalzgrafen als oberste königliche Richter angesetzt waren) in sich; das Recht, Landtage zu halten und für die öffentliche Sicherheit im Lande Anstalten zu treffen. Die Regalien, das ist, kaiserliche Rechte, durch Verleihung zu lehenbarem und freiem Eigenthume übertragen, in sich begreifend. Die Grafschaft nach ihren Haupttheilen Gerichtsbarkeit und Heerbann, die Münze, die Zölle, die Marktrechte, die Salze und Metalle, der Forst-, Wild- und Fischbann, und andere fiskalische Nutzungen im Lande. Lehensherrliche Rechte, das durch Geburt oder durch Amt erlangte Recht, als Lehens- oder Dienstherr eine wenigstens aus rittermäßigen Leuten bestehende Heerfolge zu haben und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst der Grafschaft zu leisten. Schutzherrliche Rechte, das ist, die durch Emunitätsrechte erworbene Befugniß, alle auf eigenthümlichem Territorium sesshaften Reichsunterthanen, die Landsassen, im Reichsdienste zu vertreten. Jede Landeshoheit, mit welcher ein Fürstenamt, das ist ein Herzogthum, eine Markgrafenswürde verbunden war, oder wenn damit, auch ohne den Titel, die Rechte des Fürstenamtes verbunden waren, war zur vollständigen Landeshoheit gediehen ¹⁾. Wer jedoch, wenn gleich mit den Hauptrechten der Landeshoheit begabt, in einem Fürstenterritorium gesessen war, gehörte nur zu den Landsassen vom Herrenstande und genoß die Ausübung der Landeshoheit nur in beschränkter und untergeordneter Weise, besonders in Beziehung auf die Rechte des Heerbanns. In diesem Verhältnisse standen gegen die steierischen Landesregenten die Hochstifte Aquileja, Salzburg, Bamberg und Freisingen mit ihren Leuten und Saalgütern in der Steiermark.

Diese Ausbildung und Vollendung der Landeshoheit jedoch hatte auch die Idee unzertrennlich begleitet und sich seit der Feststellung des Sinnes der Invesitur im Wormserconcordate im J. 1122 für immer befestigt, daß alle Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange, sowohl hinsichtlich des Fürstenthums als auch der Grafschaft mit Regalien, ein unmittelbares Lehen des heiligen römischen deutschen Reiches, ein Ausfluß der Gnade des Reichsoberhauptes sey und bleibe;

¹⁾ Beispiellos für die damalige Zeit sind die besondern Vorrechte, welche der erste Herzog von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, im Jahre 1156 auf vollkommen gesetzliche Weise vom Kaiser mit Zustimmung der versammelten Reichsfürsten erworben haben soll.

wenn es gleich auch zu Folge der Lehenerblichkeit nicht mehr so ganz in der Willkür des Kaisers stand, einen Anderen als den gesetzlichen Erben des verstorbenen Herzogs oder Markgrafen zum Nachfolger zu ernennen. Eine Ausnahme hatte hiervon nur Statt bei wenigen Grafschaften, welche unabhängig von den Fürstenthümern und freies Territorialeigenthum gewesen und geblieben waren.

Die Landeshoheit über Ein Fürstenthum, über Eine Grafschaft war anfänglich untheilbar; nachher erfolgten Theilungen, nicht nur des Erbes und der Lehen, sondern auch der Macht oder des Amtes selbst unter den Descendenten mit Würden und Titeln als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, als Fürsten und als Grafen, so daß von jetzt an die Idee uralten Ambachtes bis auf die letzte Spur verschwunden ist. Den Herzogen zunächst standen die Markgrafen; eine ganz neue, erst von Karl dem Großen eingeführte Reichswürde, welche den Vorstehern der Gränzprovinzen verliehen worden, weil hier eine wohlgeordnete Aufsicht über stets bestehenden Heerbann und das Landesaufgebot nöthig war. Der Kriegsdienst war das Erste und Vorzüglichste, worauf ein Markgraf zu sehen hatte. Daß er ein unmittelbarer Reichsvasall, nur vom Reichsoberhaupte und nicht vom nächsten Herzoge abhängig gewesen; daß er nebst dem Heerdienste auch für die Justizpflege und Landespolizei gesorgt und sich in seiner Mark eben so wie ein Herzog in seinem Herzogthume benommen habe, ist eine auf überzeugende Urkunden beruhende Sache. Geübt und anerkannt wurde demnach die Landeshoheit der Regenten in der Steiermark in der ganzen Epoche der Traungauer- und Babenberger Markgrafen und Herzoge bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Noch bei Lebzeiten des Vaters Dttokar V., hieß der Sohn Dttokar VI., J. 1074, 1088, in allen Urkunden als sicherer Nachfolger in der Landeshoheit, Markgraf von Steier, und eben so auch Leopold der Starke, J. 1112, 1122 bei Lebzeiten des Vaters, Dttokar VI. Nach dem Tode des Markgrafen Leopold des Starken blieb ohne allen Widerspruch Landeshoheit und Herrschaft, während der Minderjährigkeit Dttokars VII., sogar in der Hand Sophias, der Wittwe Markgräfin ¹⁾. In selbstständiger Herrschaft im Jahre 1146

¹⁾ Dipl. Styr. II. p. 5. Urkunde vom Jahre 1138: „Sophia, quae post obitum Liupoldi fortis Marchionis in administratione Marchiae, filium parvulum nutriens, Marchiam strenue ac civiliter rexit filioque servavit.“ — In dieser Minderjährigkeits epoche wurden aber alle Urkunden

drückte Markgraf Ottokar VII. auf die Urkunden für den Ministerial Heinrich von Dunkenstein sein Sigill, gibt auf dieselbe sein Monogramm und unterschreibt mit dem Kreuzeszeichen ¹⁾. Eben so gibt nach dem Ausspruche H. Ottokars VIII., J. 1179 seine landesfürstliche Bestätigung allen Besitzveränderungen durch Schenkung und Tausch, die erforderliche Vollendung ²⁾. Der erlauchte Fürst (Illustris princeps) Ottokar VIII., in der Ueberzeugung, daß er für das Wohl Aller, geistlichen und weltlichen Standes, welche sich unter seiner Herrschaft befinden, pflichtgemäß zu sorgen habe, wie im Gefühle der Großmuth und der edlen Handlungen aller ruhmgekrönten Vorfahren seines Fürstenstammes, entscheidet in letzter Stufe Gebietsstreitigkeiten zwischen dem Stifte zu St. Lambrecht und dem Edlen Adalbert von Eppenstein (1166—1174) ³⁾. In einer besonderen Urkunde erklärt Herzog Ottokar VIII. im Jahre 1186 das Stift Admont gänzlich unter seinen landesfürstlichen Schutz gestellt, so wie es schon unter seinem Vater und Großvater vollkommen desselben genossen habe ⁴⁾, Alles von seinen Vorältern dem Stifte Ertheilte für alle Zukunft befestigt, die von seinem Vater dem Stifte gegebene und vom K. Friedrich I. bestätigte Mauthfreiheit im ganzen Lande Steiermark für erneuert und bekräftigt, die Gerichtsemunität auf den StiftsSaalgründen treu bewahrt und geachtet, wie es seit seinem Vater und Großvater damit gehalten worden ist; die Vogteiausübung ohne alles Entgeld über alle StiftsSaalgründe und Leute, so wie dies schon von seinen Vorältern überliefert worden ist; endlich auch erneuerte Vorrechte aus den landesfürstlichen Regalien des Fisch- und Jagdbanns. Im Jahre 1189 entscheidet Herzog Ottokar VIII. den Streit zwischen seinem Kämmerer Wulfing und dem Stifte Admont um das Gut Eibisfeld bei Leibnitz in der Gerichtsversammlung zu Marburg in oberster Stufe ⁵⁾. Die

dennoch im Namen Ottokars VII. ausgefertigt, wie z. B. im Jahre 1136 für das Stift Rein.

1) In einer Urkunde des Stiftes Rein: ⚔ Ego Ottokarus nutu superni Opificis Marchio Styrensis u. s. w.

2) Reinerurkunde.

3) Saalbuch von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. p. 162 — 163.

4) Urkunde im Saalbuche III. p. 200—223: Admontense monasterium cum rebus et personis in terra nostra existentibus in defensione nostrae tuitionis suscepimus et auxilii nostri munimine deinceps tam per nos ipsos quam per ministeriales nostros fideliter roboramus.

5) AdmonterSaalbuch. III. p. 225 — 226.

beiden Stifte Rein und St. Lambrecht fanden für nöthig, einen im Jahre 1146 geschlossenen Gütertausch auch von dem Landesfürsten, Markgrafen Ottokar VII., bestätigen zu lassen. Eben so ließ sich das Nonnenstift Göß die, von der edlen Matrone Elisabeth von Guttenberg erhaltenen Patronatskirchen- und Pfarrsprüinden zu St. Dionysen und St. Veit zu Proleb von den Herzogen Ottokar VIII. und 1214 Leopold dem Glorreichen bestätigen; und Ottokar VIII. beschenkte als Landesherr, J. 1173, die Canoniker zu Seckau mit Mauthbefreiung, mit Gerichtsemunität, und 1182 und 1192 mit vielen anderen Freiheiten und Fiscalländereien ¹⁾).

Dieser Fürst handelte in fester Ueberzeugung und im lebhaftesten Rechtsgeföhle seiner Landeshoheit bei der Tauidigung am St. Georgenberge bei Enns mit seinem Vetter Leopold dem Tugendhaften von Oesterreich im Jahre 1186. In dieser Tauidigung bestimmte er den Herzog Leopold zu seinem Nachfolger in der Beherrschung der Steiermark (*successorem designavimus*), und erband den Geist künftiger Verwaltung dieses Landes, um Willkühr und Härte von allen Landsassen ferne zu halten, an mehrere gesetzliche und schriftlich niedergelegte Bestimmungen und Grundsätze, welche nur von der Landeshoheit ausgehen konnten und welche nur das Oberhaupt des heiligen römisch-deutschen Reiches als höheren Herrn voraussetzen und erkennen: Bestimmungen, welche die stets vereinigt bleiben sollende Beherrschung von Oesterreich und Steier, den Besitz des ganzen Landes nach allen landesherrlichen Burgen und Befestigungen, Saalgütern und Lehen, die Erbschaften und Testamente, die Streitfälle der Landesbewohner, das ungehinderte Schalten der freien Güterbesitzer mit ihrem Eigengute, selbst zum Behufe der todten Hand, die Behandlung des Landesassen hinsichtlich auf Abgaben und öffentliche Leistungen, die Stellung und die Pflichten der landesherrlichen Hofministerialen mit allen ihren Untergebenen, die Pflichten aller künftigen Landesherren in Steier, diese gesetzlichen Bestimmungen strenge aufrecht zu halten, endlich das allen Steirern ewig vorbehaltenene Recht der Appellation an den höchsten Richter, den Kaiser, in Fällen der Mißachtung dieser Grundsätze, der Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seite eines künftigen Landesherren u. s. w. betrafen, wie wir dieses schon oben aus der Ottokarischen Urkunde selbst dargestellt haben.

¹⁾ Dipl. Styr. I. 28 — 31. 160. 166. 169. II. 12 — 13.

Die feierliche Belehnung des neuen Herzogs Leopold mit der Fürstenfahne von der Steiermark, am 24. Mai 1192 durch K. Heinrich VI. zu Worms, war, nach dem Geiste jener Zeiten und römisch-deutscher Kaisermacht, Siegel und Bestätigung der Landeshoheit des neuen Regenten in Steier. Daher deuten auch die urkundlichen Ausdrücke auf die Beherrschung der Steiermark als eines geschlossenen Fürstenthums, Herzogthums, mit unwidersprochener Landeshoheit seines Regenten ¹⁾. Daher die feierliche Bestätigung der Ottokarischen Privilegienurkunde (14. August 1186), wie alle späteren fürstlichen Bestätigungsdiplome bezeugen ²⁾. Daher auf Anordnung Herzogs Leopold des Glorreichen die schriftliche Aufstellung des österreichischen Landrechts, dessen Grundlage und Fundament eben die Landeshoheit mit ihren wesentlichen Rechten, dem obersten Gerichte, der Aufrechthaltung altherkömmlicher Gesetze, bewährter Gewohnheiten und des Landfriedens, der Lehensoberherrlichkeit, des Heerbanns, der Regalien auf Münze, Märkte und Zölle ³⁾ und der sicheren Landesbeherrschung bildet, so daß ohne des Landesregenten Wissen und Zustimmung keine neue Mauth, keine neue Burg oder Wehre inner der Landesgränzen errichtet werden durfte. Als Landesregent und regierender Fürst verkündigte Herzog Leopold im Jahre 1196, daß er an allen Personen und Beamteten, welche sich Beschädigungen des Stiftes Admont zu Schulden kommen lassen und des Erfahes und Gehorsams sich weigern, schwere Strafe nehmen werde ⁴⁾. Aus eben dem Grunde ließen sich die Stifte St. Lambrecht, Admont, Seckau, Rein, Seitz, Stainz, Vorau, die Deutschordensbrüder u. s. w. nicht nur ihre Gründung und ihre besonderen Vorrechte und Freiheiten, sondern auch einzelne Erwerbungen an Saalgütern und Leuten, einzelne Verträge und von den Richtern und Oberrichtern in der Steiermark in ihren Angelegenheiten gefällte Urtheile von den Landes-

¹⁾ Admonterurkunden, 1194. 1196. M. 4. 19. — Dipl. Styr. I. 183. — Seckauerurkunde J. 1202: Quia divinae dispensationis providentia gubernationem Styrensis Principatus assecuti sumus pariter et adepti.

²⁾ Landhandvest. p. 5 — 6. 16.

³⁾ Admonterfaalbuch. III. 229. J. 1200 — 1206: „Luipoldus — quod nos tam ipsis fratribus Admontensibus, quam hominibus eorum totum jus fori relaxamus, statuentes, ut nullas angarias patiantur, quoties vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.“

⁴⁾ Urkunde. M. 19.

regenten und Herzogen, Leopold dem Glorreichen, Friedrich dem Streitbaren, Stephan von Ungarn und K. Ottokar von Böhmen oder ihren Stellvertretern feierlich und in eigenen Diplomen bestätigten ¹⁾.

Nach Versicherung des Sängers Ulrich von Viechtenstein ließ ihn Herzog Friedrich der Streitbare im Jahre 1240 nicht zum Turniere nach Krumau in Böhmen, mit dessen Könige er in Fehde lag, ziehen; um seine Würde und Macht zu bewahren, verbot er als Landesregent auch allen Rittern seiner Länder, dahin zu ziehen ²⁾. Die mannhafte Herzogin Theodora bewahrte die landesherrlichen Rechte ihres Gemahls Leopold des Glorreichen so nachdrücklich, daß die, während der Abwesenheit dieses Regenten auf dem Heerzuge nach Palästina ohne sein Vorwissen und seine Zustimmung unternommene Gründung des Bisthums zu Seckau bis zu seiner Rückkehr und ausdrücklichen landesfürstlichen Erklärung verzögert werden mußte ³⁾.

In der Epoche der Ausbildung der vollkommenen Erblichkeit der Reichsfahnenlehen geschah die Bestätigung der neugewählten Äbte der Stifte bei Kaiser und Reich. Im zwölften Jahrhunderte schon hingen sie vom Einflusse der Landesfürsten auch in der Steiermark ab und von dessen landesherrlicher Bestätigung. Nach Andeutung Ottokars von Horneck hatten sich die Stiftsherren zu Admont die Ungnade des Herzogs Albrecht I. zugezogen, weil sie, während dessen Abwesenheit zu Prag bei der Krönung des Königs Wenzel und ohne seine Rückkehr zu erwarten, sogleich zur

¹⁾ Dipl. Styr. I. 171 (S. 1192), 183 (1202), 202 (1227), 218 (1260), 220 (1262), 221 — 222. 234 — 236 (1270. 1275), 237 (1277), 309 (1239), 331 (1269); II. p. 24 (1259), 25 — 26 (1260), 73 (1274), 75 — 76 (1192. 1199. 1207), 140 (1227). — AdmonterSaalbuch. III. 230 (1242), 270 (1241). — Urkunden. A. 17 (1227), L. 1 (1242), R. 2 (1248), L. 10 (1263), Q. 24 (1265), X. X. (1265), A. 82 (1267), X. X. 8 12 (1269). — Saalbücher u. Urkunden v. St. Lambrecht u. Rein.

²⁾ Ulrich von Viechtenstein. Ausgabe Bachmann. p. 504.

³⁾ Wie kräftig sogar der Neffe H. Friedrichs des Streitbaren ein Erbrecht auf die Landeshoheit in Steier und Oesterreich angesprochen habe, erweisen seine Worte in den Urkunden für Judenburg im J. 1259: „Fridericus D. G. Dux Austriae et Styriae — Nobis illustri Duci Austriae et Styriae, ad quos terra utraque pertinet hereditatis jure et successionis a nostris progenitoribus ex antiquo, allodiis et aliis juribus et privilegiis nihilominus ab aula imperiali multipliciter praenotatis, licet reges conterminales confinium nostrorum eam in praesentiarum detineant per potentiam violentam.“ — Lambacher, Anhang. — Caesar. II. 528.

Wahl des Abtes Engelbert I. (J. 1297) geschritten waren, und dessen Bestätigung nicht geheischt hatten ¹⁾.

Zum immerwährenden Beweise und zur Anerkennung der Abhängigkeit der steiermarkischen Landeshoheit von Kaiser und Reich diente nicht nur die feierliche Belehnung eines Jeden, auch erbbeweise nachfolgenden neuen Landesregenten mit der Fürstenfahne der Steiermark und die pflichtmäßigen Fahrten der steierischen Markgrafen und Herzoge mit ihren Hofministerialen in das Hoflager des deutschen Kaisers ²⁾, sondern auch die in so vielen Handlungen und Diplomen ausgesprochene Unterwerfung der geistlichen und weltlichen Saalherren in Steier. Fast alle im Lande begüterten Hochstifte und Abteien, Göß, Admont, St. Lambrecht, Seckau u. s. w. ließen sich ihre Fundation, ihre Saalgründe und Lehen, ihre Freiheiten, und einige derselben auch ihre Regalienrechte auf Salze, auf edle und unedle Metalle, auf Jagden und Fischbann vom Kaiser und Reich in der Weise in feierlichen und selbst mit goldenen Bullen verherrlichten Majestätsbriefen, vorzüglich von Kaiser Lothar II., Konrad II., Friedrich I., Philipp, Friedrich II. bestätigen, daß in diesen Kaiserurkunden die früheren Gründungsbriefe und Hauptdiplome wörtlich aufgenommen worden sind ³⁾. In dem Zerwürfniße zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier ward der Letztere J. 1236 aller seiner Reichslehen, also auch der Regentschaft über die Steiermark verlustig erklärt, und Graf Otto von Eppenstein im Namen des Kaisers und von Reichswegen zum Hauptmanne und Landesverweser in der Steiermark eingesetzt; und nach seiner Wiedererhebung hatte Herzog Friedrich der Streitbare selbst die Kraft der über ihn verhängt gewesenen Reichsacht urkundlich anerkannt ⁴⁾.

¹⁾ Horneck. p. 596.

²⁾ „Petenti curiam Imperatoris (Duci Styrensi) dicti officiarum paribus hebdomatibus serviant“ besagt die ottokarische Vertragsurkunde des J. 1186.

³⁾ So Stift Göß von K. Friedrich II. J. 1230, Admont von K. Friedrich I. und II. J. 1184 und 1235. Saalbuch. III. p. 206 — 219. — Seckau von Friedrich I. J. 1158 und das Bisthum Seckau von K. Friedrich II. J. 1218. Die Deutschordensbrüder J. 1236 gleichfalls vom K. Friedrich II. Das Stift St. Lambrecht und das Hospital im Gerewalde von K. Friedrich I. J. 1170 und 1166. Dipl. Styr. I. 20 — 22. 149 — 150. 194. II. 181. 278 — 280. 312 — 315. — Dem Stifte St. Lambrecht verlieh K. Friedrich I. J. 1170 auf dessen Bitten Markrechte im Orte Köblach bei Voitsberg. Dipl. Styr. II. 278 — 279.

⁴⁾ AdmonterSaalbuch. III. 270 — 271.

Nach des heldenmäßigen Herzogs Friedrich Tode ist die Steiermark wieder im Namen des Kaisers und des Reichs zuerst vom Grafen Otto von Eberstein (1246 — 1249), dann vom Grafen Mainhard von Görz (1249 — 1250) verwaltet worden ¹⁾. Als Reichsoberhaupt bestimmte K. Friedrich II. in seinem Testamente ausdrücklich, daß die Regentschaft von Steiermark mit Oesterreich seinem Enkel Friedrich zufallen und dieser von dem römischen Könige Konrad, seinem Nachfolger, damit förmlich belehnt werden solle (13. December 1250).

Kaum war Rudolph von Habsburg 1273 zum Oberhaupte des heiligen deutschen Reichs gekrönt, so machte er es sich, in Uebereinstimmung mit dem Churfürstencollegium, zur Hauptaufgabe, alle seit dem Tode K. Friedrichs II. so sehr herabgebrachten Rechte des Reichs und dessen Oberhauptes wieder herzustellen, Hoheit und Macht des Reichs wieder zu erheben. Sogleich wurden alle seit dem Jahre 1245, oder seit der Absetzung K. Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV, ohne ausdrückliche Bestimmung des Mehrtheils der Churfürsten ergangenen Handlungen und Verfügungen in Sachen und Rechten des Reichs für ungiltig und nichtig erklärt. Dies betraf auch die Steiermark in Händen K. Ottokars von Böhmen ohne förmliche und feierliche Belehnung mit Zustimmung des Churfürstencollegiums; welcher jetzt die Hoheit des Kaisers über dieses Land, als eines Reichslehen, anerkennen mußte und sich über dessen rechtmäßigen Besitz mit Kaiser und Reich gesetzlich und nach allem Reichsrechte vertragen und darin neuerdings versichern sollte.

Bereits hatte das Hochstift Salzburg alle Reichslehen aus K. Rudolphs Hand ordnungsmäßig genommen. K. Ottokar weigerte dies, er fiel in Acht und Oberacht; der Reichskrieg gegen ihn begann, und K. Rudolph I. handelte mit Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens in der Steiermark und Innerösterreich im Namen des Reichs und als dessen Oberhaupt, als selbstständiger Gesetzgeber ²⁾. K. Ottokar verlor alle Reichsfahnenlehen und die Für-

¹⁾ Beide Herren nannten sich urkundlich 1248. 1249. 1250: Otto Dei gratia Comes de Eberstein Sacri Imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. Et ego Witigo, Scriba ejusdem Imperii. — Nos Mainhardus — ex injuncto imperiali mandato capitaneatus officio Styriae. — Capitaneus Austriae et Styriae. Urkunden von Admont R. 2. und St. Lambrecht.

²⁾ Lambacher, Anhang. p. 117.

stenländer unterhalb der Donau. Dem Seckauerbischofe wurde es hoch angerechnet, sich für Ottokar so hartnäckig dem rechtmäßigen Oberhaupte der Steiermark, K. Rudolph I., widersezt zu haben. Alle dem Böhmenkönige in diesem Lande geleisteten Eide wurden für nichtig erklärt; und wiewohl mit gebrochenem Herzen mußte Ottokar die Lehen von Böhme und Mähren vom K. Rudolph I. Namens des Reiches empfangen (*Fracto quidem animo, genibus curvatis*) ¹⁾. Nicht nur in der Hoffnung, den künftigen Landesherren aus K. Rudolphs erlauchtem Stamme zu erhalten, sondern weil nach der über K. Ottokar von Böhme ausgesprochenen Reichsacht auch die Steiermark als Reichslehen heimgefallen war, begaben sich während des bereits (J. 1276) wider K. Ottokar begonnenen Reichskriegs des Landes Vordersten geistlichen und weltlichen Standes sogleich zum Hoflager K. Rudolphs I. bei Wien, und beeiferten sich, anerkennende und bestätigende Majestätsbriefe für alle ihre Lehen und Freiheiten, und die Stifte, Abteien und Städte (wie Judenburg, Grätz, Bruck an der Mur) für alle ihre Fundationsgüter und weltlichen Rechte zu erhalten J. 1276 — 1280; der siegreiche Monarch willfuhr ihren Wünschen im Namen kaiserlicher Majestät und des heiligen römischen Reichs ²⁾.

Sogleich nachdem K. Ottokar in die Acht und der Reichslehen verlustig erklärt worden war, J. 1275, ernannte K. Rudolph I. den Reichspfalzgrafen Ludwig als peremptorischen Reichsverweser in Oesterreich und in der Steiermark, bis diesen Ländern ein neuer Regent vom Reiche vorgesezt seyn würde; und Ludwig empfing auch die feierliche Huldigung in Wien 1276.

An des heiligen römisch-deutschen Reichs alten Normen getreu festhaltend, bewarb sich dann K. Rudolph I. im Jahre 1280 bei den Churfürsten um ihre Einwilligung, die erledigten Reichsländer Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die windische Mark seinen beiden Söhnen Albert und Rudolph nach Lehensrecht und Förmlichkeit geben zu dürfen. Bis zur Mitte des Jahres 1282 hatte er die übereinstimmende Zusicherung aller Chur-

¹⁾ Lambacher, Anhang. 106 — 110 — 116.

²⁾ So haben wir noch die bestätigenden Majestätsbriefe für das Canonikatsstift — und für das Bisthum Seckau Jahr 1277, für Mahrenberg 1277, für Admont J. 1276, 1277, 1280, 1283, 1284, 1288, nach deren Inhalt K. Rudolph I. und sein Sohn Albrecht, I., Herzog in Steiermark, in völliger Landeshoheit walteten. A. 39. F. 2. A. 80. K. 2. DDD. 7. D. 1. C. 6. Saalbuch III. p. 238. 267. 272. 273. 281 — 283. 285 — 287. — Dipl. Styr. I. 237. 335 — 340. II. 326.

fürsten erhalten ¹⁾; worauf dann eine förmliche Belehnungsurkunde im Dec. 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet worden ist, deren wörtlicher Sinn über die Fortdauer vollendeter Landeshoheit in der Steiermark keinen Zweifel übrig läßt ²⁾. In der, in demselben Jahre noch an die Stände der Steiermark erlassenen kaiserlichen Urkunde, in welcher sie auch zum Gehorsam und zur Treue gegen ihren neuen Landesherrn aufgefordert werden, ist zugleich auch die Erblichkeit der steierischen Regentschaft in der Familie der genannten kaiserlichen Prinzen Albert und Rudolph für immer ausgesprochen ³⁾.

Weil jedoch die Stände des Landes aus dem Schalten zweier Landesregenten, für die Gegenwart als für die Zukunft, insbesondere bei brüderlicher Zwietracht, die Wohlfahrt der Steiermark gefährdet sahen und dem Kaiser hierüber ihre dringlichen Bitten vortrugen, so verordnete Kaiser Rudolph I. in einer neuen Majestätsurkunde von Rheinfelden 1. Juni 1283, daß Besitz und Regierung der Steiermark und Oesterreichs dem Herzoge Albrecht I. und seinen männlichen Erben ausschließend verbleiben, dem Prinzen Rudolph aber (falls er nicht mit einem andern fürstlichen Reichslehen begabt werden würde) eine bestimmte Jahresrente in Geld vom Herzoge Albrecht entrichtet und nach dem Absterben der Albertinischen Familie die Regentschaft gedachter Länder den Nachkommen Rudolphs zufallen solle ⁴⁾.

Die Landeshoheit mit der Reichsfürstenwürde ging schon unter den Ottokaren in der Steiermark vom Vater auf den Sohn über. Von ihrer Geburt an und während den Lebzeiten der Väter führten sie schon den Titel Markgrafen (Marchiones). Adalbert der Rauhe, Graf im Enns- und Gaiferwalde, trug schon im Jahre 1073 neben dem Vater Ottokar V. und neben dem ältern Bruder Ottokar VI., und neben diesem als selbstständigen Landesregenten der obern March trug sein Sohn Leopold (der Starke zu genannt) den Titel Markgrafen ⁵⁾. Der älteste Sohn folgte ordentlich Weise mit Gewalt und Titel dem Vater in der Re-

1) Lambacher, Interregnum. p. 255 — 257.

2) Lambacher, Interregnum. Urkunde, Anhang. p. 196 — 198.

3) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 198 — 199.

4) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 200 — 203. — Siehe auch Caesar, Annal. II. p. 33 — 60.

5) Kurz, Beiträge. II. 474. 484 — 486.

genschaft der March, so daß selbst während dessen Minderjährigkeit, wie bei Ottokar VII. (Junior Marchio), die überlebende Mutter die Herrschaft führte, aber alle Regierungshandlungen in dessen Namen mit Urkunden, Monogramm und Sigill kund gab und versicherte 1).

Die Markgrafen von Steier im elften und zwölften Jahrhundert führten insgemein 2) den Titel: Hochedle Männer, Herren (J. 1088) (Nobilis vir Ottokarus Marchio), durchlauch- tige Markgrafen, durchlauchtige Fürsten, sehr gestrenge, beste Markgrafen, 1088 Illustris Marchio Styriae Otakarius, 1181, 1186, Strenuissimus Marchio, Illustris Princeps), Fürsten der Steiermark (Princeps Styriae J. 1112) u. s. w.; in Urkunden nennen sie sich: Von Gottes Gnaden, durch Gottes Wink, Zulassung, Güte, Erbarmung, Gunst Markgrafen, Fürsten von Steier, steierische Markgrafen 3); sie bekräftigen alle ihre urkundlichen Entscheidungen und Anordnungen mit dem eigenen Monogramme, und mit Sigille, welches den Markgrafen zu Pferde sitzend, mit dem Schilde, auf demselben den Panther, und mit der Reichsfahne vorstellt und zeigt 4), welches auch das Wappen des Landes selbst, der beiden in Ein Reichsfürstenthum vereinigten obern und untern Marken geworden ist. Ein weißer Panther im grünen Felde! keines-

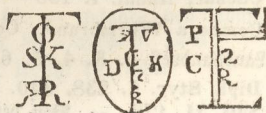
1) In der Urkunde für Rein vom J. 1136: Ego Ottokarus superna annuente clementia Marchio Styrensis, und alles in der Urkunde Verzeichnete geschieht: cum manu et consensu atque bona voluntate filii mei Otachari Marchionis von der Markgräfin Mutter Sophie; und in der Urkunde vom Jahre 1138 gleichfalls so mit Sigill und Monogramm des jüngeren minderjährigen S. Ottokars „administrante Marchiam Sophia Marchionissa cum filio Ottokaro.“ — Dipl. Styr. II. 7.

2) Kurz, Beiträge III. 294. — Caesar, Annal. I. in den Urkunden p. 736. 741. 776. 783. 789.

3) Kurz, Beiträge III. 299. — Caesar, Annal. I. p. 743. 745. 750. 751. 752. 754. 760. 773. 774. J. 1122: Otokarus Dei gratia Styrensis Marchio, J. 1125 Marchio Styrensis, J. 1128 Liupoldus, Dei favente gratia Marchio de Styra, J. 1146 — 1156 misericordia et permissione Altissimi Marchio Styrensis, — nutu superni opificis M. St. — divina favente clementia, J. 1163—1164 divina pietate Marchio de Styria, J. 1181 divina largiente gratia.

4) Das älteste Wappen und Monogramm der Traungauermarkgrafen trägt die Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1138:

„Sigillum in quo Ottokarus (VII.) galeatus equo insidet ephippiato manu gerens vexillum quoddam oblongum cum superscriptione Otacharus Marchio Stirensis.“



wegs ein Färre, Dohse oder Stier, Taurus (und daher die Steiermarker Stiri, Stieri, Taurisci genannt) 1)!

Schon die Traungauermarkgrafen, die Ottokare, als Landesregenten der Steiermark, wenn gleich oftmals auf ihrer alten Burg Steier, Styre, am Zusammenflusse des Steierflusses mit der Enns, im Traungau festhaltend, hatten ihre Hauptburg und ihren Hauptsitz zu Grätz in Mitte des Steirerlandes. Als Fürsten des Reichs mit erblichem Fahnenslehen der Landeshoheit umgab sie, gleich anderen Fürsten des Reichs, ein vollkommen ausgebildeter Hofstaat (Mäsney, Mässeney genannt). Die Hauptwürden der Ministerialität, oder die Hofämter, waren den edelsten Geschlechtern des Landes anvertraut, welche als Marschälle, Truchsesse, Mundschenken und Kämmerer der Markgrafen und Herzoge von Steier erscheinen und für deren ehrenhafte Behandlung nach der Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich unter Einem Regenten im ottokarischen Vertragsbrief ausdrücklich vorgesehen ist 2). Jedem Einzelnen dieser Oberhofämter waren wieder besondere kleinere Würden und Ämter, wie Küchenamt, Kelleramt, Bergmeisteramt, Jägeramt, Fischeramt, Forstamt u. s. w. mit den dabei bestellten Amtleuten, Bögten, Pröpsten, Gehöftmeiern, Jägern, Falknern, Fischern u. dgl. zugetheilt und untergeordnet. Die Träger dieser Ministerialwürden standen in solcher Schätzung und in so großem Ansehen, daß sie immer neben den Landständen (Ministeriales et Comprovinciales oder Provinciales, wie sie solche natürlich auch gewesen sind) in allen landesfürstlichen Urkunden gestellt werden 3).

Als Marschälle der steierischen Landesregenten (Marschalli Marchionis de Styra) kennen wir namentlich: J. 1160 Marquard, Friedrich; 1170, 1172 Wieland (de Styra Marschalch); 1180 Rudiger Limar; 1190 und 1217 Hartnid von Ort, Ulrich (Bohemus); 1219 Dietmar von Nicheim; 1255 Friedrich der Jüngere von Pettau (regio mandato Marschalchus Styriae); 1272 Ulrich von Liechtenstein; 1276 Bervick; 1277 bis 1286 Ulrich von Liechtenstein; 1287—1302 Hartnid von Wildon; 1341 Hardegen von Pettau; 1350—1360 Friedrich von Pettau 4). — Als Truchsesse (Dapiferi)

1) Caesar, Annal. I. 188 — 189.

2) Comes a Wurmbbrand, Collectanea genealogico - histor. p. 259.

3) Landhandvest p. 3. 4. 5. 6. 8. 10.

4) Dipl. Styr. I. 238. 340. 345. 346. II. 184. — Admonstersaalbuch. III. 340. II. 178. — Von dem Amt eines Marschalles sagt Ulrich von Liech-

sind bekannt: J. 1160 Marquard, 1180 Dietmar von Püttenau; 1190 Herrand von Wildon; 1196 Dietmar. Diesen scheinen die Edelherrn von Emmerberg gefolgt zu seyn, bis sie während der böhmischen Herrschaft verdrängt worden sind. 1268 Herbord von Fullnstein; 1305, 1307 Ulrich von Wallsee, zugleich Landeshauptmann; 1359, 1360 Friedrich von Stubenberg. — Als Mundschenten (Pincernae) sind folgende Namen urkundlich aufbewahrt: 1214 Albert; 1319 Otto von Perneck ¹⁾; 1345 Friedrich, Ulrich und Otto von Stubenberg; 1360—1395 Friedrich von Stubenberg ²⁾. — Als Kämmerer der Markgrafen und Herzoge von Steier nennen uns die Urkunden: 1150 Gerunk; 1160, 1161, 1170 Marquard, Reginward; 1180 Ulrich; 1180 Wulfig; 1190 Drtolf von Gonowiz; 1199 Berthold, Marquard, Hermann. Vor dem Jahre 1242 scheinen die Edlen von Wasserberg das Officium camerae getragen zu haben; im J. 1242 belehnte damit H. Friedrich der Streitbare den Konrad von Kindberg ³⁾. 1289 Otto de Liechtenstein, Camerarius Styriae; 1302 Otto von Liechtenstein; 1225 Rudolph von Liechtenstein; 1357 Otto von Liechtenstein; 1360 Rudolph von Liechtenstein ⁴⁾. — Hofkapelläne: 1188 Sigward; 1211 Ulrich, Heinrich, Luipold und Pitrolf; 1222 Hermann von Neunkirchen; Jahr 1263 Meinhard, Hofkapellan der Herzogin Witwe Gertrude zu Voitsberg ⁵⁾. — Hofkanzler und Kanzler (Protonotarii et Notarii): 1125 Wolfger (Notarius); 1207 Luitpold (Notarius Ducis); 1222

tenstein p. 64: „und namen herberge in der Stat. Des Fürsten Luipolds Marschale bat dez richen dâ von Oesterrick daz man dâ waere gezogenlich.“ Oberaufsicht über Hofsitte, Zucht und Ordnung. — Für die Erziehung ihrer Söhne und Töchter waren besondere Lehrer, Hofmeister, angestellt und genannt: Mayezogin und Mayezogin, Glossar zu Horneck — Pez. III.; so wie es auch Sitte war, für jedes markgräfliche Kind eine eigene Säugamme zu halten; wie in einer Garstnerurkunde: Richinza Matrona, nutrix Marchionis (Ottokari VII.). — Kurz, Beiträge. II. 526. — Wurmbrand, Collectan. p. 320.

¹⁾ Dipl. Styr. I. 233. 347. — Admonterurkunde. — Hormayrs Taschenbuch vom J. 1812.

²⁾ Dipl. Styr. I. 296. — Urkunden von Admont, St. Lambrecht, Rein.

³⁾ Wurmbrand, Collectan. p. 278.

⁴⁾ Admonteraalbuch. III. 225. — Dipl. Styr. I. 151. 263. 280. II. 9. 149. — Hormayr, Taschenbuch. J. 1812. p. 44. — Urkunde von Admont u. St. Lambrecht. — Kurz, Oesterreich unter K. Ottokar I. 130.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. 22. 36. 217. — Ludew. Reliq. IV. 292.

und 1233 Leupold (Protonotarius Ducis); 1213 Heinrich, Pfarrer in Neß, 1243 Bischof zu Seckau; 1242—1243, Meister Ulrich von Kirchberg, Erzdiakon in Oesterreich und Hofkanzler (Protonotarius); 1246 Gottschalk und Heinrich Faba, nachher Landschreiber in Steyr; 1252 Wilhelm und Gottschalk (Notarii); 1260 Meister Arnold (Protonotarius Ottokari regis); 1267 Ulrich, Pfarrer zu Hartberg (Notarius regis Ottokari); 1282, 1284 Meister Benzo (Protonotarius Alberti Ducis) ¹⁾. — Münzgrafen und Säckelmeister (Monetarius et Dispensator): 1166 Eberhard (Monetarius et Dispensator); 1186 Säckelmeister; 1190 Drtlieb von Fischach (Monetarius). — Kellermeister (Chalemaister): 1180 — 1202 Konrad (Magister Cellarii). — Küchenmeister (Magister coquinae): 1199 Hiltigrim von Grauscharn im obern Ennsthale. — Submeister oder Hausmayr (Oeconomi): 1170 Hartwig, Eckard (Oeconomi). — Bergmeister: 1265 Ulrich (Magister Montium). — Kämmerlinge: 1160 Reginald (Cubicularius Marchionis Ottokari); 1187 Wolfram von Kammern (Oeconomus Ducis apud Wizenchirchen); 1190 Drtlieb von Fischach (Oeconomus et monetarius). — Schildträger: S. 1160 Gottfried und Sigfried (Scutiferi Marchionis de Styra).

Von einer Erblichkeit der obersten Hofämter der Ministerialität, und auch davon, daß diese nur dem höheren Adel (sogenannten Dynasten) und in untergeordneten Würden dem Ritterstande oder niederen Adel gegeben worden seyen, findet sich bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts keine Spur. Alles hing hier vom Willen und von der Huld des Landesfürsten ab.

Das Hofmarschallamt ging noch bei fester Fortdauer der Edelherrn von Liechtenstein zu Murau und Judenburg auf die Edeln von Wildon über. Daß ungefähr seit dem Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts die Truchsesswürde an die Edeln von Emmerberg gelangt und ungefähr bis zum Eintritt der Böhmerherrschaft über die Steiermark bei diesen geblieben sey (S. 1260), ist nicht unwahrscheinlich. Gänzlich unerweislich ist, daß die Stubenberge schon unter den Traungauermarkgrafen die Erbschenkenwürde getragen

¹⁾ Dipl. Styr. I. 213. II. 23. 80. — Caesar, Annal. I. 745. II. 189. 193. 280. 338. — Urkunden von Admont, St. Lambrecht, Rein u. Stainz.

hätten; vielmehr scheinen die Edelherrn von Rabenstein dieses Amt vom Ende des zwölften (nach dem Edlen Rüdiger, Marschall von Plankenwart, 1209) bis zum J. 1305 begleitet zu haben, in welchem Jahre Ulrich von Rabenstein, als der letzte männliche Sprosse dieses Stammes, den Titel Schenk geführt hat ¹⁾.

Unter diesen Oberhofämtern standen bei Hof und außer Hof, wie wir schon oben angedeutet haben, noch viele andere Amtsleute, Vögte, Pröpste, Gehöftemeier, Verwalter, Jäger, Falkner, Fischer u. dgl., welche die Bewirthschaftung der einzelnen Saalhöfe mit den Vorwerken, die Verwaltung der nach Propsteien und Aemtern getheilten fiskalischen Güter und Leute, von welchen dem Landesfürsten in Steier regelmäßige Jahresrenten erflossen, endlich die landesfürstlichen Jagden, Forste und Fischereien besorgen und hegen mußten ²⁾. Wir kennen deren namentlich die Meier: J. 1172 Hartwig von Leoben (Economus), J. 1190 Wolfgrimm von Kammern (Economus Ducis apud Wizenkirchen) ³⁾, 1174 den markgräflichen Verwalter Regibert von Mureck (Ottacher Marchio, procurator noster), und 1265 den Bergmeister der Wein-Bergrecht-Zehnten (Magister montium) Ulrich von Wolfsberg ⁴⁾. Die sämmtlichen Jahresrenten, welche der landesfürstlichen Kammer aus den dazu gehörigen Fiskalgründen, Rechten und Unterthanen in der ganzen Steiermark zufließen, finden sich in dem sogenannten Rentenbuche der Steiermark (Rationarium Styriae) verzeichnet, welches Bischof Bruno von Olmütz im Jahr 1265, damals Landeshauptmann und Stellvertreter seines Herrn und Königs Ottokar von Böhmen, durch den thüringischen Notar Helwig schriftlich hatte aufnehmen lassen. Im Allgemeinen ergibt sich aus diesem wichtigen Documente folgendes. Die jährlichen Einkünfte eines Landesfürsten von der Steiermark als solchen bestanden in den Gefällen von bestimmten Kammergütern, Höfen, Gehöften und Schwaigen, welche er zu die-

¹⁾ Man sehe auch Caesar, I. 503 — 504. 830. 1011. II. 138. 396.

²⁾ Abmonterurkunde und Saalbuch. II. 144. 159. IV. 83. 165. 216. 218. 231. 251. 267. 272. 280. 281. — Kurz, Beiträge. II. 545. — Dipl. Styr. I. 154 — 156. II. 78. — Caesar, Annal. I. 800 — 801.

³⁾ Abmontertaalbücher.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. 163. Im steirischen Rentenbuche erscheint auch ein eigener Sagittarius Principis, welcher zu Lehen einen Hof mit zwei Hufen am Jägerberg genoss.

fem Zwecke vom Kaiser und Reich zu Lehen trug, von Zehnten, Weinbergrechten, von den Mauthen ¹⁾, von den Gerichten, von den Städten und Märkten (als Burgrechtsgefälle) und von der Münze, von Forsten, Jagden und Fischereien, endlich die Regaliengefälle von Eisen und Salz. Die sämtlichen Kammergüter eines damaligen Landesregenten von Steier waren in folgenden Nemtern (Officia) begriffen: Fürstenfeld, Radkersburg, Marburg, Weitsberg, Neumarkt oder Grazzlupp, Ennsthal, Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag (oder Mürzthal), Birkfeld, Tüffer, Pettau, Wildon, Voitsberg, Leoben, Grätz. Dazu gehörten auch noch die landesfürstlichen Gerichts- und Marktbezirke: das Stadtgericht zu Grätz und das Landgericht jenseits der Mur, das Gericht zu Uebelbach, Hartberg, Fürstenfeld, Feldbach, die zwei Landgerichte über der Raab und zu Fürstenfeld, das Landgericht an der Raab, das Markt- und Landgericht zu Radkersburg, zu Pettau, das Land- und Stadtgericht zu Marburg, die Gerichte zu Tüffer, Sachsenfeld, Hohenmauten, zu Cibiswald, das Land- und Marktgericht zu Wildon, das Landgericht Weitsberg, die Land- und Stadtgerichte Judenburg, Neumarkt, Knittelfeld, das Landgericht im Ennsthale zu Walkenstein, das Marktgericht in Nottemann, das Gericht in Leoben und am Erzberg zu Eisenerz; — die Mauthstätten in Grätz, Willbrechtsdorf, Feistritz, Fürstenfeld, Pettau, Marburg, Hohenmauten, Weitsberg, Judenburg, Knittelfeld, Neumarkt, Ennsthal, Nottemann und Leoben; das Bergrecht am Erzberg (Jus montis in Aertzperch) in Eisenerz und Vorderberg, und der Salzsiedereien in Ruffee (Salina in Aussee).

Die Gefälle aller dieser Nemter, Gerichte und Mauthen waren durch den Landeshauptmann, Bischof Bruno von Ommühl, im Jahre 1267 verpachtet worden; sie ertrugen die Summe von 7334 Marken Silbers mit Ausnahme der Naturalgaben ²⁾, welche sich jährlich auf 433 Oesterreicher Mæhen Weizen, Korn und Hülsenfrüchte, 833 Mæhen Hafer, auf 1000 Schweine oder 150

¹⁾ In einer Stainzerurkunde kommt auch die Mauth- und Marktgabe vor (Solutio, quae est (dicitur) Mauth J. 1240).

²⁾ Die Ausgaben beliefen sich jährlich und ordentlicher Weise auf 1969 Marken Pfennige, wornach noch eine ergiebige Baarsumme neben den Naturalien verblieben ist.

Silbermarken, 646 Lämmer, 363 Schöpfe und Widder oder 110 Marken Silber beliefen. Das Bergrecht betrug 80 Fuder Wein. Die Summe der Zinspfennige, Dingpfennige und Werkpfennige u. s. w., der Hühner, Eier, des Flachses, Honigs und des Weisods, so wie die Zahl der Meßen des Marchfutterhafers (ungefähr 740 Meßen) lassen sich nicht genau angeben. Der jährliche Schlag- schatz bei der Münzenprägung an der Gräzermünzstätte wurde damals auf 350 Marken Silber angeschlagen (in renovatione monetarum in Graetz). Das Marschallamt zu Gräz hatte jährlich an den landesfürstlichen Getreidespeicher (Kasten) daselbst aus den umliegenden Pfarren: Gräz, Gradwein, Adriach, Piber, Straßgang, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen, St. Florian, Leibnitz, Vogau, Stiffing, Weiß und St. Ruprecht mehrere Hundert Scheffel Zinshafers abzuliefern. Ein zweiter Getreidekasten des Landesherrn für Naturalgetreidegefälle bestand in Leoben ¹⁾.

Von diesen landesfürstlichen Kammergefällen empfing der Landeshauptmann als Jahrsgehalt und für die Burgenhut in Gräz (pro suo solarario et custodia castrorum in Graetz) 50 Marken, und die Burggrafen der landesfürstlichen Schlösser und Pfälzen bezogen als Besoldung jeder Einzelne zu Pettau 200 Marken, Tiffer 200 Marken, zu Mautenberg 150 M., zu Wildon 50 M., im Ennsthale zu Pflinzberg 50 und zu Neuhaus 10 M., zu Rotenmann 8 M. (ad castrum in Rotenmanne), am Thurm auf dem Pyrn 10 M., zu Neumarkt (ad castrum in Grazlup) 20 dem Burggrafen, den Wächtern und Pförtnern aber gleichfalls 10 M. (Vigilibus et Janitoribus), zu Judenburg 16 M. (ad castrum in Judenburch), zu Offenbergl bei Pöls 20 M., zu Weissberg und am unteren Schloß 10 M. (castrum inferius Witzperch), und die obere Burg 40 M., zu Waldstein 6 M., zu Gösting 16 M., zu Radkersburg 6 M. und 3 Meßen Korn, und in der Mitte der Stadt Gräz ein Thurm (Turris in medio Graetz) 4 Mar-

¹⁾ Steierm. Rentenbuch. „Redditus pertinentes ad Granarium in Leoben.“ Die übrigen großen und zahlreichen Renten aus den Alloden und Lehen der traungauischen Landesfürsten sind hier gar nicht erwähnt, wie z. B.: »Die Gülte und das Erbor die da gehoerent zu der Hovemarche ze Steyer,« und zwar im ausgedehnten Traungau: zu Lubach, Steniece, Staffelaren, Swaminaren, Sicheff, Steierdorf, Judendorf, Eberseck, Lamberg, Wartberg, Ennsdorf, Jägerberg, Mulbach, Lauzzach, Mitternberg, Zernberg, Erzberg, Raumnich, Steinbach, Molln, Ramsau, Knibaz, Hall. — Rauch. I. p. 391 — 462.

ten. Endlich waren auch aus diesen Renten der Herzogin Witwe Gertrud jährlich 400 Marken zu bezahlen.

Anderer Kammergefälle bezogen als Landesregenten weder die traungauischen Ottokare noch die habenbergischen Herzoge. Ihr vorzüglicher Reichthum bestand aber nebenbei in ihren ausgedehnten Privatalloden, in patrimonialen Saalgütern, in reichen Lehen und Leuten von Hochstiften und Stiften, besonders zu Aquileja, Gurk, Salzburg und Freisingen, welche sie theils wie jeder andere freie Saalherr entweder selbst bewirthschafteten, theils aber lehenweise oder zu regelmäßigem Besitze und Baue an andere Edle, Gemeinfreie und Hörige gegen jährliche Dienste und Naturalleistungen nach bestimmten Hofrechten überlassen hatten.

Aus sämmtlichen Besizungen trugen Lehengüter und bezogen Renten alle hohen Hofministerialen und viele andere edle Dienstmänner im Lande Steier, theils für die Geschäfte ihrer Würden am Hofe und um die Person des Landesregenten, theils für rittermäßigen Zuzug zum Heerbanne für den Landesherrn und das Reich. Es ist leicht begreiflich, daß es diesen Herren nicht gleichgiltig seyn konnte, wer nach Herzog Ottokar VIII., bei der schon ausgebildeten Erblichkeit fürstlicher Reichsfahnenlehen ihr künftiger Landes- und Ministerialitätsherr werden sollte? daß sie nicht nur gegen einen allfälligen Verkauf der ihnen gleichfalls schon erblich gewordenen Dienstlehen und Renten (wie Ennenkel erzählt) bei Herzog Ottokar VIII. Einrede thaten, sondern auch in Verbindung mit den übrigen von Dienstverhältnissen freien und unabhängigen Saalherren, den Ständen des Landes, die uralten Gewohnheitsrechte im Lande Steier von Herzog Ottokar VIII., 14. August 1186, in einer besondern Urkunde feierlich bestätigten und zum Theile auch schriftlich befestigen ließen.

Der Landeshauptmann und die Landleute oder die Landesstände.

Nach dem Geiste der Verfassung des heiligen deutschen Reichs, der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit und der vollendeten Erblichkeit der deutschen Reichsfürstenlehen lag bei dem Landesregenten eines Reichsfürstenthums, Markgraf oder Herzog, die oberste Gewalt der Verwaltung und des Gerichts, gebunden an